

ELEKTRO-VERBOT

Verboten sind Geräte mit Internetzugang (WLAN oder SIM-Karte), SMS und/oder Telefonie

Warum?

- Kommunikation während Programmblöcken – **absolut unnötig!**
Wir bieten tolle Inhalte, Spass, Abenteuer, etc. davon sollen alle profitieren können.
- Kommunikation während der Nachtruhe (SMS, Telefonate etc.) untereinander und extern (Eltern, Grosseltern, etc.) – **Schlaf ist ein wichtiges Gut, welches ALLE benötigen!**
- Natel sind nicht nur noch Telefone – fast gleichzusetzen wie PC's.
Eine Unzahl von Anwendungsmöglichkeiten, wie Telefonie, SMS und MMS, Fotoapparat, Filmkamera, Internetanwendungen, Spiele, Audio- und Videoanwendungen und enorme Speicherkapazitäten.
Davor wollen wir uns in den Lagern gänzlich abgrenzen.
- **Schutz Ihrer Kinder** (Pornografisches Material, Darstellung brutaler Gewalt etc.)
**Auch Kinder machen sich strafbar:
Ab 10 Jahren sind Kinder in der Schweiz strafmündig,
d.h. sie können sich auch strafbar machen!**

Pornografie (Art. 197 StGB)

Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren angeboten, gezeigt, überlassen, zugänglich gemacht oder durch Radio bzw. Fernsehen verbreitet werden. Art. 197 Ziff. 3bis StGB verbietet den Erwerb sowie den Besitz von Gegenständen oder Vorführungen, welche sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren bzw. sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben.

Gewaltdarstellungen (Art. 135 StGB)

Der Tatbestand ist erfüllt, wenn Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die keinen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, hergestellt, eingeführt, gelagert, in Verkehr gebracht, angepriesen, ausgestellt, angeboten, gezeigt, überlassen oder zugänglich gemacht werden.

Ebenso verbietet das Gesetz oben erwähnte Gegenstände oder Vorführungen, soweit sie Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, über elektronische Mittel oder sonst wie zu erwerben bzw. zu besitzen.

Sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB)

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Die Stiftung Feriengestaltung für Kinder Schweiz grenzt sich ganz klar ab!!